

**Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder**

Bachgasse 10a

15230 Frankfurt/Oder

**Bundvorsitzender  
Heiko Teggatz**

Seelower Straße 7  
10439 Berlin

Tel.: (030) 44 67 87 21

Telefax: (030) 44 71 43 20

[heiko.teggatz@dpolg-bpolg.de](mailto:heiko.teggatz@dpolg-bpolg.de)

Berlin, den 5. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich

## **STRAFANZEIGE**

**gegen unbekannt**

### **Sachverhalt:**

Am 9. Mai 2025 kam es am Bahnhof in Frankfurt/Oder zu einer unerlaubten Einreise von drei somalischen Staatsangehörigen. Dieser Fall hat medial für ganz erhebliche Aufmerksamkeit gesorgt, da die VI Kammer des Berliner Verwaltungsgericht die von der Bundespolizei durchgeführten Zurückweisungen in einer einstweiligen Entscheidung für rechtswidrig erklärt hat. (VG Berlin Az. VG 6 L 191/25, 192/25, 193/25 vom 2. Juni 2025).

Aus den Entscheidungsbegründungen geht hervor, dass die drei somalischen Staatsangehörigen bereits zuvor mehrfach versucht haben, unerlaubt nach Deutschland einzureisen. Dieses jedoch ohne Erfolg.

Weiter wurde medial darüber berichtet, dass die drei somalischen Staatsangehörigen durch unbekannte Personen, welche möglicherweise dem Verein ProAsyl angehören oder zumindest

für diesen aktiv sind, in Polen beherbergt und mit neuer Bekleidung sowie möglicherweise mit neuen Mobilfunkgeräten ausgestattet wurden.

<https://de.euronews.com/my-europe/2025/06/04/insider-nach-zurueckweisungs-urteil-somalierin-sieht-keinesfalls-minderjaerig-aus>

<https://m.bild.de/politik/inland/gericht-stoppte-zurueckweisung-so-tricksten-3-somalier-asyl-hammer-herbei-683e982a0156896c3bbcd5de?wtmc=whtspp-shr>

Auch in den Entscheidungsgründen wird auf eine Person hingewiesen, welche „Nothilfe“ geleistet hätte, dieses aber auf Dauer nicht weiter finanzieren könne. Ob eine weitere Unterstützung mit finanziellen Mitteln erfolgte, kann der Entscheidungsbegründung nicht entnommen werden.

In Vorbereitung auf einen erneuten Versuch der unerlaubten Einreise wurde Medienberichten zufolge, möglicherweise durch den Verein ProAsyl eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Möglicherweise geschah dieses bereits vor der Tatbegehung der unerlaubten Einreise durch die somalischen Staatsangehörigen. Vermutlich wurden diese auch durch unbekannte Personen, welche dem Verein ProAsyl angehören oder für diesen tätig sind, beraten und bei der Tatbegehung begleitet und unterstützt.

Aus diesem Sachverhalt könnten sich folgende Straftatbestände ergeben:

- 1. Einschleusen von Ausländern §96 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b. AufenthG**
- 2. Beihilfe zur unerlaubten Einreise §95 Abs. 1 Nr. 3, §95 Abs. 3 AufenthG i.V.m §27 StGB**

Mindestens eine der drei somalischen Staatsangehörigen soll bei der Kontrolle die Kopie einer Geburtsurkunde vorgelegt haben, welche möglicherweise ge- oder verfälscht war und zum Ziel hatte, dass Alter der Person und damit wesentliche Teile der Identität zu verschleiern. Hier könnte der Straftatbestand der Urkundenfälschung erfüllt sein, da dieses Dokument zur Täuschung im Rechtsverkehr benutzt wurde. Fraglich ist, wie die Person an dieses Dokument gelangt ist und wer dieses Dokument hergestellt hat. Möglicherweise könnte der Straftatbestand des §267 StGB erfüllt sein.

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen „unbekannt“ wegen:

- 1. Einschleusen von Ausländern gem. §96 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b. AufenthG**
- 2. Beihilfe zur unerlaubten Einreise gem. §95 Abs. 1 Nr. 3, §95 Abs. 3 AufenthG  
i.V.m §27 StGB**
- 3. Urkundenfälschung gem. §267 StGB**

Sollten sich aus dem geschilderten Sachverhalt oder den medialen Berichterstattungen weitere mögliche Straftatbestände ergeben, welche von mir nicht explizit benannt wurden, bitte ich auch diese zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Teggatz